



Büro des Vorsitzenden

ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

An  
Herrn Olaf Scholz  
Bundesminister der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand  
Ressort 1

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Frank Bsirske  
ver.di Vorsitzender

Telefon: 030/ 6956-0  
Durchwahl: -1000  
Telefax: -3000

www.verdi.de

vorsitzender@verdi.de

Datum 27.08.2019  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen fb-ub

## Keine Umsatzsteuer auf Abwasserpreise

Sehr geehrter Herr Minister,

*Olaf Scholz*

nach unseren Informationen werden die Steuerabteilungsleiter\*innen der Finanzministerien von Bund und Ländern in einer Sitzung im September 2019 darüber beraten, ob zukünftig privatrechtliche Abwasserpreise nach § 2b UStG der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollen.

Das Thema schien uns durch einen Beschluss auf einer Finanzministerkonferenz im Jahr 2017 im Sinne der generellen Umsatzsteuerbefreiung für die hoheitliche Abwassertätigkeit geklärt worden zu sein. Das Thema wird nun wohl wieder unter dem Aspekt aufgegriffen, dass bei privatrechtlichen Entgeltbeziehungen die Voraussetzung des § 2b UStG über eine öffentlich-rechtliche Grundlage fehle.

ver.di ist der Auffassung, dass nicht nur bei Abwassergebühren, sondern auch bei Abwasserpreisen eine öffentlich-rechtliche Grundlage besteht, die im Rahmen der „öffentlichen Gewalt“ i.S.d. § 2b S. 1 UStG erfolgt. Denn die Tätigkeit der Abwasserbeseitigung ist den juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) vorbehalten (§ 56 S. 1 WHG) und es besteht für die Schmutzwasserbeseitigung ein Anschluss- und Benutzungszwang.

Dies war auch die Position der Finanzministerkonferenz am 22.6.2017. Aus rein umsatzsteuerrechtlichen, formalen Gründen der Entgeltbeziehung sollen nun Nutzer/innen für dieselbe Tätigkeit letztlich unterschiedlich belastet werden. Zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Belastung der gleichen Tätigkeit „öffentliche Gewalt“ reicht diese Begründung nicht aus.

Die Abwasserentsorgung ist öffentliche Daseinsvorsorge und dient den Bürgerinnen und Bürgern und der Umwelt. Bei der Aufgabenerfüllung haben die jPöR im Rahmen der Landesgesetze ein Wahlrecht hinsichtlich der Organisationsform der Tätigkeit und der Ausgestaltung der Entgeltbeziehung zu den Nutzern/innen.

Eine Umsatzsteuerpflicht auf Abwasserpreise schränkte dieses Wahlrecht ein. Insofern würde dies auch tief in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreifen und die bewährten vielfältigen Strukturen der Abwasserwirtschaft nachteilig treffen.

Das obengenannte Vorgehen würde eine Erhöhung der Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger durch die Hintertür bewirken. Denn die Abwasserentsorgungsunternehmen haben keine Möglichkeit, auf die Weitergabe einer abzuführenden Umsatzsteuer an die Nutzer\*innen zu verzichten. Zum einen verlangt dies das Kostendeckungsgebot der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Zum anderen stehen kostenintensive Investitionen in den Unternehmen an, die auf demografische Entwicklung, Spurenstoffbelastung und Klimakrise reagieren müssen. Ungeplanter finanzieller Aufwand der Unternehmen gefährdet auch immer Arbeitsbedingungen – das wäre angesichts der intensiven Bemühungen der Branche um Fachkräftenachwuchs das falsche Signal.

Darüber hinaus würden die Bürgerinnen und Bürger diese indirekte zusätzliche Steuerbelastung allerdings nicht als solche wahrnehmen. Die daraus resultierende Erhöhung des Abwasserpreises würde vielmehr in der Verantwortung der jeweiligen Unternehmen und Betriebe gesehen, sowie Kommunen und Gemeinden zugeschrieben. ver.di hält das für falsch.

Wir bitten Sie deshalb dringend, auf die Einhaltung der Entscheidung der Finanzministerkonferenz vom 22.6.2017 hinzuwirken und die bisherige umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Abwasserpreisen i.S.d. § 2b UStG beizubehalten und diese weiterhin nicht mit der Umsatzsteuer zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Bsirske  
Vorsitzender